Amtliche Bekanntmachungen

des Kreises Unna

Druck: F. W. Rubens, Unna — Geschäftsstelle: Unna, Wasserstr. 20

Herausgegeben mit Genehmigung der Alliierten Militär-Regierung

Nr. 41 — Unna, den 24. September — 1948

Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 119. ZP.

Die Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 119. Zuteilungsperiode — Monat Oktober 1948 — erfolgt für die Stadt Kamen am:

Dienstag, dem 28. September 1948, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12 Uhr in den nachstehenden Ausgabelokalen: Bezirk 1: Wirtschaft Sichtermann, Am Bahnhof; Bezirk 2: Wirtschaft Saddey, Bahnhofstraße; Bezirk 3: Wirtschaft Scholz, Bahnhofstraße.

Dienstag, den 28. September 1948, in der Zeit von 15 Uhr bis 18 Uhr in den nachstehenden Ausgabelokalen: Bezirk 4: Wirtschaft Schulte, Oststraße; Bezirk 6: Wirtschaft Schulte, Oststraße; Bezirk 7: Wirtschaft Schmitz, Weststraße; Bezirk 8: Wirtschaft Jühe, Kämerstraße.

Mittwoch, den 29. September 1948, in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr, in den nachstehenden Ausgabelokalen: Bezirk 5: Wirtschaft Hefermann, Weddinghofer Str.; Bezirk 9: Wirtschaft Föge, Westenmauer; Bezirk 10: Wirtschaft Nagel, Lünener Straße.

In dem Ausgabetermin werden ebenfalls die Mütterkarten bezirksweise ausgegeben. Die Unterlagen sind mitzubringen und vorzulegen.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß die Lebensmittelkarten pünktlich in den Ausgabelokalen in Empfang genommen werden müssen, da für die nachträgliche Abholung bei der Ernährungsstelle Gebühren erhoben werden.

Kamen, den 16. September 1948.

Stadtverwaltung Kamen.

Ausgabe der Krankenzusatzkarten

für die 119. Zuteilungsperiode, Monat Oktober 1948

Die Ausgabe der Krankenzusatzkarten für die 119. Zuteilungsperiode erfolgt an nachstehenden Tagen, vormittags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr, in den einzelnen Ausgabelokalen nach folgendem Plan:

Montag, den 4. Oktober 1948, Bezirk 1 und 2, Wirtschaft Saddey; Dienstag, den 5. Oktober 1948, Bezirk 3 und 7, Wirtschaft Scholz; Mittwoch, den 6. Oktober 1948, Bezirk 4 und 6, Wirtschaft Schulte; Donnerstag, den 7. Oktober 1948, Bezirk 8 und 9, Wirtschaft Föge; Freitag, den 8. Oktober 1948, Bezirk 5 und 10, Wirtschaft Nagel. Personalausweis ist mitzubringen.

Kamen, den 20. September 1948.

Stadtverwaltung Kamen.

— Presseamt. —

Im Amt Unna-Kamen

Die Büros der Wirtschafts- und Ernährungsstelle des Amtes Unna-Kamen, Hauptstelle Unna, bleiben wegen der Kartenausgabe in der Zeit von Montag, den 27. September 1948, bis einschl. Freitag, den 1. Oktober 1948, für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Ausgabe der Lebensmittelkarten findet wie folgt statt: Afferde: 29. 9., von 8—10 Uhr; Südkamen: 29. 9., von 10.30—12 Uhr; Mühlhausen: 29. 9., von 9—10.30 Uhr; Uelzen: 29. 9., von 11—12.30 Uhr; Siddinghausen: 30. 9., von 8—8.30 Uhr; Westhemmerde: 30. 9., von 9.30—10 Uhr; Stockum: 30. 9., von 11—12 Uhr; Lünern: 30. 9., von 14.30—17 Uhr; Hemmerde: 1. 10., von 8.30—12 Uhr; Heeren: 30. 9., von 8—13 Uhr; Werve: 1. 10., von 8—12 Uhr; Niedermassen: 28. 9., von 8—11 Uhr; Massen-Schacht: 28. 9., von 13.30—15 Uhr; Obermassen: 29. 9., von 8—10 Uhr; Massener Heide: 29. 9., von 11—12 Uhr; Westick-Kaiserau: 29. 9., von 8—11 Uhr; Wasserkurl: 30. 9., von 8—10 Uhr; Westick-Dorf: 30. 9., von 8—10 Uhr; Methler-Kaiserau: 30. 9., von 13—15.30 Uhr; Methler-Dorf: 30. 9., von 13 bis 15.30 Uhr; Oberaden: 29. 9., von 8—12 Uhr; Niederaden: 30. 9., von 8—10 Uhr; Weddinghofen: 30. 9., von 13—16 Uhr; Holzwickede: 29. 9., von 8—12 und von 13 bis 16 Uhr; Hengsen: 30. 9., von 9—11 Uhr; Opherdicke: 30. 9., von 9—11 Uhr.

Die Lebensmittelkarten sind im Lokal sofort nachzuzählen, spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Die Termine sind unter allen Umständen einzuhalten. Für später abgeholte Lebensmittelkarten ist eine Gebühr von 0,50 DM. pro Person zu zahlen.

Der Amtsdirektor.

Die Lebensmittelkartenausgabe im Amt Fröndenberg

für die 119. Zuteilungsperiode findet nach folgendem Plan statt:

Gemeinde Fröndenberg am Montag, dem 27. 9. 1948 in der Zeit von 13—15 Uhr in den bekannten Ausgabelokalen;

Gemeinden Strickherdicke, Billmerich, Altendorf, Dellwig, Frömern, Kessebüren, Ostbüren, Bausenhagen, Stentrop und Hohenheide am Dienstag, dem 28. 9. 1948 zu den bekannten Ausgabezeiten und in den bekannten Ausgabelokalen;

Gemeinden Ardey, Langschede, Neimen, Frohnhausen, Warmen, Bentrop am Mittwoch, dem 29. 9. 1948 zu den bekannten Ausgabezeiten und in den bekannten Ausgabelokalen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Lebensmittelkarten sofort auf die richtige Menge und Sorte nachzuprüfen sind. Nachträgliche Reklamationen können nicht entgegengenommen werden.

Bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten wird an jeden Flüchtling und Evakuierten aus den geräumten Ostgebieten eine Ortskarteikarte ausgegeben, die für jede zum Haushalt gehörende Person auszufüllen und innerhalb 14 Tagen bei der Kartenstelle abzugeben ist.

Die nachträgliche Ausgabe der Lebensmittelkarten erfolgt ab Freitag, dem 1. 10. 1948.

Krankenzusatzkarten für die 119. Zuteilungsperiode gelangen ab 1. 10. 1948 zur Ausgabe. Die Ausgabe der Zusatzkarten für werdende und stillende Mütter findet in den Gemeinden bei der Lebensmittelkartenausgabe, in der Gemeinde Fröndenberg am Donnerstag, dem 30. 9. 1948, in der Zeit von 14.30 bis 16 Uhr statt.

Wegen der Ausgabe der Lebensmittelkarten bleibt die hiesige Wirtschaftsstelle in der Zeit vom 27. 9. bis 30. 9. 1948 einschl. für den Publikumsverkehr geschlossen.

Der Amtsdirektor.

Der Interzonenverkehr

von der Britischen Zone in die Französische Zone

Der Interzonenverkehr zwischen der Bizone und der Französischen Zone richtet sich nunmehr nach dem englisch-amerikanischen Abkommen vom 10. 4. 46. Vom 20. 8. 48 an ist der Reiseverkehr von der Britischen Zone in die Französische Zone und umgekehrt passierscheinfrei und wird gem. der Mil.-Gov-Instruktion Nr. 99 vom 1. 9. 46 gehandhabt.

Letztere hat folgenden Wortlaut:

1. Die US und Britischen Behörden sind zu dem Schluß gekommen, daß dem Interzonenreiseverkehr zwischen den genannten Zonen keine Schwierigkeiten mehr in den Weg gelegt werden sollen, und daß ein freier Verkehr für den Handel notwendig ist. Ebenso wollen die genannten Behörden den Deutschen, die im Interesse der Mil.-Reg. fahren, das Reisen erleichtern, Reisen aus dringenden Familienrücksichten gestatten, aber nicht Reisen aus Erholungs- oder Vergnügungsgründen unterstützen.

2. Vom 1. 9. 1946 an dürfen deutsche Zivilisten (mit Ausnahme von Personen, denen Beschränkungen bezüglich ihres Ortswechsels auferlegt worden sind) ungehindert aus rechtlich zu billigenden Gründen und auf rechtmäßigen Strecken ohne Paß von der Britischen in die US-Zone und umgekehrt reisen.

3. Alle deutschen Zivilisten, die nach oder in den genannten Zonen reisen, müssen die für ihre Heimatzonen notwendigen Ausweispapiere bei sich tragen, so z. B. für die Britische Zone die Kennkarte vom Juni bzw. Juli. Verwaltungsrichtlinien über die Registrierung von Personen, die in die Britische Zone fahren und aus dringenden Geschäftsrücksichten oder aus Familiengründen längere Zeit dort bleiben müssen, werden in Kürze herausgebracht werden.

4. Alle Deutschen müssen auf Anordnung von Behördenvertretern ihre unter 3. genannten Ausweispapiere unverzüglich vorzeigen, d. h. also der deutschen Polizei, Britischem Personal, usw., die pflichtmäßig diese Papiere überprüfen müssen.

5. Die US und Britischen Behörden haben jederzeit das Recht, bestimmten Personen die Ein- bzw. Ausreise aus ihrer Zone zu verbieten.

6. Alle Personen, auf die sich diese Instruktion bezieht, müssen sich den Vorschriften über längeres Bleiben in der betreffenden Zone (siehe Ordinance Nr. 16 usw.) fügen, d. h. wenn sie länger als 3 Tage in der Britischen Zone zu bleiben gedenken. Das Gleiche gilt natürlich für die Vorschriften der Amerikanischen Zone, die ebenfalls innegehalten werden müssen. Alle diese Personen sind vor Gefangennahme nicht geschützt, wenn sie gegen die Vorschriften verstoßen haben.

7. Die Vorschriften über den Interzonenhandel werden von dieser Instruktion nicht betroffen.

8. Reisemarken der US-Zone gelten auch in der Britischen Zone und umgekehrt.

9. Deutsche dürfen Treibstoff für ihre Wagen sowohl in der Britischen wie in der US-Zone bei Interzonenreisen in Uebereinstimmung mit den jeweiligen Bestimmungen beziehen.

10. Diese Instruktion gilt auch für alle Zivilisten, die rechtmäßig ihren Wohnsitz in der Amerikanischen bzw. Britischen Zone haben, aber keine deutschen Staatsbürger sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind verschleppte Personen.

11. Mil. Gov. Instruction No. 61 gilt nicht für die Bestimmungen des Interzonenreiseverkehrs zwischen der Britischen und Amerikanischen Zone, wenn es sich um Deutsche handelt.

Der Oberkreisdirektor.

— Besatzungsamt —

Wichtig für die Wahl

Um einen reibungslosen Verlauf der Wahl zu gewährleisten und vielen Rückfragen vorzubeugen, gebe ich bekannt, daß Personen, die nach dem 19. September 1948 innerhalb des Wahlgebietes Unna umziehen, am Wahltag, dem 17. Oktober 1948, nur in den Wahlbezirk ihre Stimme abgeben können, in dem sie vor dem 19. September 1948 wohnhaft waren.

Unna, den 17. September 1948.

Der Stadtdirektor als Wahlleiter.

Nächste Ausgabe: 29. Sept. 1948.

Durchführungsverordnung

zu dem Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) vom 6. April 1948.

Auf Grund des § 46 des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein Westfalen (Gemeindewahlgesetz) verordnet die Landesregierung:

Zu § 2: Bei amtsangehörigen Gemeinden kann die Aufsichtsbehörde den Hauptgemeindebeamten des Amtes zum Wahlleiter für die Wahl in allen oder einzelnen Gemeinden des Amtes ernennen.

Zu § 3: Zugrunde zu legen ist die Einwohnerzahl nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung.

Zu § 7: Es genügt die Veröffentlichung durch Anschlag.

Zu § 9 Ziffer 4a—c: Die Aufzählung der hiernach vom Wahlrecht Ausgeschlossenen ist wörtlich zu nehmen und darf nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Zu § 10: In der Ausübung des Wahlrechts behinderte Personen brauchen nicht in die Wählerliste aufgenommen werden. Bei Aufnahme ist die Behinderung kenntlich zu machen.

Zu § 11 Abs. 2: Ein Wahlschein kann nicht vor dem 10. Tage vor der Wahl und nur bis zum vorletzten Tage vor der Wahl ausgestellt werden. Die Ausstellung erfolgt durch die Gemeindebehörde, welche die Wählerliste oder Wahlkartei öffentlich ausgelegt hat, auf amtlich hergestelltem und den Gemeinden geliefertem Vordruck. Gegen die Versagung eines Wahlscheins findet Beschwerde an den Wahlleiter statt, der endgültig entscheidet.

Zu § 12 Abs. 1: Die Wählerliste (Wahlkartei) muß folgende Angaben über die Wahlberechtigten enthalten: Familienname, Vorname, wenn nötig sämtliche Vornamen und Wohnung. Bei gleichlautenden Familiennamen und Vornamen ist noch ein anderer unterscheidender Zusatz zu machen. Die Wahlberechtigten können in der Wählerliste (Wahlkartei), wie folgt aufgeführt werden:

a) nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen oder

b) nach den Straßen und innerhalb der Straßen nach der Nummernfolge der Häuser (bzw. nach der Nummernfolge der Häuser allein) und innerhalb der Häuser nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen.

Die Wählerliste (Wahlkartei) muß mehrere Spalten enthalten, in denen die Stimmabgabe bei Wahlen zu vermerken ist. Im Falle des § 6 Absatz 3 ist für jede Wahl, an der sich der Wahlberechtigte beteiligte, die Stimmabgabe in je einer der Spalten zu vermerken.

Bewerbern sowie Vertretern von Bewerbern und von politischen Parteien, wenn sie sich als solche ausweisen, ist die Anfertigung von Abschriften der Wählerliste (Wahlkartei) zu gestatten unter der Bedingung, daß der Geschäftsbetrieb der Verwaltung hierdurch nicht gröblich gestört wird.

Zu § 12 Abs. 4 Satz 2: Es genügt die Veröffentlichung durch Anschlag.

Zu § 13 Abs. 3: Der Regierungspräsident verpflichtet den Ueberprüfungsbeamten zur gewissenhaften Ausübung seines Amtes. Die Kosten der Ueberprüfung sind Kosten des Wahlgebiets. Ist der Ueberprüfungsbeamte für mehrere Wahlgebiete bestellt, so verteilt der Regierungspräsident die Gesamtkosten auf die einzelnen Wahlgebiete nach billigem Ermessen. Seine Entscheidung ist endgültig.

Zu § 14: Nach Erledigung der Ansprüche und Einwendungen können die Gemeinden an die in die Wählerliste (Wahlkartei) eingetragenen Wahlberechtigten Benachrichtigungen über die Eintragung senden. Die Regierungspräsidenten haben nach Erledigung der Ansprüche und Einwendungen für die in ihrem Bezirk gelegenen Wahlgebiete kreisweise geordnet, und für jede anstehende Wahl getrennt, zu berichten:

a) die Zahl der Einwohner,

b) die Zahl der Wahlberechtigten.

Zu § 15: Der Ausschluß von der Wählbarkeit gemäß Absatz 1 Ziffer b und c und die nochmalige Ueberprüfung gemäß Absatz 2 durch den Entnazifizierungsausschuß beziehen sich nur auf Personen, die noch nicht endgültig gemäß der Verordnung Nr. 79 der Militärregierung Artikel VI in die Kategorie V eingereiht worden sind.

Zu § 17 Abs. 2: Oertlicher Wahlausschuß ist der Ausschuß nach §§ 5 und 6.

Zu § 18: Im Falle der Nachwahl (§ 23 GWG.) findet die Zuweisung von Sitzen aus der Reserveliste des betreffenden Wahlgebiets und der Zusammentritt der neuen Vertretung erst nach der Nachwahl statt. In diesem Falle verlängert sich die Wahlperiode der Vertreter des Wahlgebiets bis zu dem Tage vor der Nachwahl.

Zu § 19 Abs. 2: Die Zustimmung kann auch telegraphisch erklärt werden, jedoch wird die telegraphische Zustimmung unwirksam, wenn dem Wahlleiter nicht spätestens bei Ablauf des zweiten auf die Absendung des Telegramms folgenden Tages eine schriftliche Bestätigung der telegraphischen Zustimmung zugegangen ist.

Zu § 23 Abs. 1: Der Wahlleiter hat dem Innenminister die Absage der Wahl sofort fernmündlich zu berichten und diesen Bericht schriftlich auf dem Dienstwege zu wiederholen.

Zu § 24 Abs. 1: Die Herstellung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlleiter nach amtlichem Muster. Auf dem Stimmzettel sind für die Angabe der Parteizugehörigkeit bzw. des Auftretens als unabhängiger Bewerber ausschließlich die Abkürzungen des Musters zu verwenden.

Empfang und Ausgabe der Stimmzettelblocks ist von der Herstellung bis zur Uebergabe an den Wahlvorsteher genau nachzuweisen. Ueber die Unbrauchbarmachung oder Benutzung der nicht verwandten Stimmzettel entscheidet der Innenminister nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses.

Zu § 25: Das Amt des Wahlvorstehers sowie die Aemter der Wahl- und Zählhelfer sind Ehrenämter. Zu ihrer Annahme ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet, sofern ihn nicht zwingende Gründe an der Annahme des Amtes verhindern. Ueber die Stichhaltigkeit der Gründe entscheidet der Wahlleiter endgültig. Der Wahlleiter verpflichtet den Wahlvorsteher, dieser die Wahl- und Zählhelfer zu gewissenhafter Führung des Amtes.

Zu § 26: Der Bewerber kann sich auch selbst vertreten.

Der Wahlvorsteher hat über die Wahlhandlung eine Niederschrift anzufertigen, in der die gesamten Vorgänge der Wahlhandlung enthalten sein müssen.

Zu § 27: Der Gummistempel ist dem Wahlvorsteher von dem Wahlleiter im versiegelten Umschlag zu übergeben. Der Umschlag darf von dem Wahlvorsteher erst bei Beginn der Wahlhandlung geöffnet werden.

Zu § 28 Abs. 5: Bei der Stimmabgabe von bettlägerig Kranken am Krankenbett ist Sorge zu tragen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Zu § 29 Abs. 2: In Ermangelung von Siegellack ist ein anderer Verschluß anzuwenden.

Zu § 30 Abs. 2: Ueber die Stimmenzählung hat der Wahlvorsteher eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sämtliche Vorgänge betreffend Feststellung der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmenzahl hervorgehen muß. Der Wahlvorsteher hat für die Stimmenzählung Zählerlisten zu verwenden.

Bei Berechnung des Prozentsatzes der Wahlbeteiligung wird von der Zahl der Wahlberechtigten gemäß Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) die Zahl der im Wahlbezirk ausgestellten Wahlscheine abgezogen und die neugewonnene Zahl mit der Zahl der im Wahlbezirk abgegebenen Wahlscheine zusammengezählt und als Zahl der am Wahltag im Wahlbezirk tatsächlich wahlberechtigten der Gesamtzahl der Wähler bei Berechnung des Prozentsatzes der Wahlbeteiligung gegenübergestellt.

Zu § 34: Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlleiter möglichst in Gegenwart der Bewerber oder ihrer Vertreter gezogene Los.

Der Wahlleiter hat über die Feststellung der Gesamtzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge in den Stimmbezirken entfallen sind, sowie über die Feststellung der als gewählt erklärten Vertreter eine Niederschrift anzufertigen.

Zu § 36: Es genügt die Veröffentlichung durch Anschlag.

Zu § 35: Der Wahlleiter hat über den Vorgang der Feststellung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Prozentsatz jeder Partei an der Gesamtstimmenzahl, die Zahl der ihr zustehenden Sitze sowie die aus der Reserveliste gewählten Vertreter ersichtlich sein müssen.

Zu § 43: Falls bei den Regierungspräsidenten Kosten entstehen, die von einem oder mehreren Wahlgebieten zu tragen sind, haben die Regierungshauptkassen diese Kosten zu verauslagen und von den Wahlgebieten wieder einzuziehen.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Innenminister: Dr. Menzel.

Volkshochschule der Stadt Unna

Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1948/49.

A. Aus dem Geistesleben.

Religion.

1. Dozent Direktor Lic. Dr. Domke: Entwicklung und Inhalt des religiösen Bewußtseins von den Anfängen bis zum Christentum. (Mit Lichtbildern.) 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Dienstag, 5. 10. 1948, 19.30 Uhr, Chemiesaal.

2. Dozent Vikar Hatting: Der Gottesbegriff der Offenbarung (im alten und neuen Testament unter besonderer Berücksichtigung moderner Gottesbegriffe). 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Dienstag, 5. 10. 1948, 19.30 Uhr, städt. Bücherei (Burg).

Philosophie.

3. Dozent Direktor Lic. Dr. Domke: Das Sinnverständnis des Menschen. (Die Existenzphilosophie in philosophie-geschichtlicher Schau.) 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Dienstag, 12. 10. 1948, 19.30 Uhr, Chemiesaal.

Psychologie.

4. Dozent Dr. Plätzer: Wir studieren Gesichter. (Das mimisch bewegte Antlitz, die starre „Physiognomie" und „das" Gesicht deutscher Stämme werden betrachtet und nach ihrem Ausdruck gedeutet.) Mit Lichtbildern. Menschen „ohne" Charakter (Charakterschwächen und Eigentümlichkeiten des Temperaments. Echtes Wesen oder Spiel einer Rolle). 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Freitag, 1. 10. 1948, 19.30 Uhr, Physiksaal.

Literatur.

5. Dozent Studienrat Spruth: Schiller (unter besonderer Berücksichtigung des Briefwechsels mit Goethe). 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Dienstag, 5. 10. 1948, 19.30 Uhr, Aula.

6. Dozent Studienrat Spruth: Umgang mit Gedichten (mit Uebungen). 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Dienstag, 12. 10. 1948, 19.30 Uhr, Aula.

7. Dozent stud. phil. Schlabach: Die Idee der Toleranz in der neueren deutschen Literatur. (Ausgewählte Proben von Lessing bis zur Gegenwart.) 1 Stunde jeden Montag, ab 4. 10. 1948, 19.30 Uhr, Aula.

Musik.

8. Dozent Musikoberlehrer Tiedemann: Sterne am Musikhimmel der Epoche Liszt-Wagner. 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Freitag, 8. 10. 1948, 20.00 Uhr, Aula.

Geschichte.

9. Dozent Schriftsteller Rasche: Moderne Geschichte. (Aktuelle Weltpolitik und die Geschichte der Vereinigten Staaten, Englands und der Sowjet-Union. Vereinigte Staaten von Europa und Atlantik-Union.) 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Freitag, 1. 10. 1948, 19.30 Uhr, städt. Bücherei (Burg).

Kulturgeschichte.

10. Dozentin Frau Studienrätin Schmülling: Frankreich und die Möglichkeiten fruchtbarer Begegnung mit unserem Nachbarland. (Auf Wunsch anschließend Diskussion.) 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Freitag, 8. 10. 1948, 19.30 Uhr, Raum 2.

Wirtschaft, Recht, Gesellschaft.

11. Dozent Gewerkschaftssekretär Karl Fuchs: 20 Vorlesungen über die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung, Volkswirtschaftsbetrachtungen, Arbeitsrecht und Sozialpolitik. Jede Woche 1 Stunde ab Dienstag, 5. 10. 1948, 19.30 Uhr, Raum 2.

12. Dozent Studienrat Rogge: Atome hauen die Welt. 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Donnerstag, 7. 10. 1948, 19.30 Uhr, Physiksaal.

Chemie.

13. Dozent Studienrat Rogge: Vom Siegeszug der Chemie. 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Donnerstag, 14. 10. 1948, 19.30 Uhr, Chemiesaal.

Mathematik.

14. Dozent Studienrat Rogge: Algebra (Gleichungen I. und II. Grades mit Uebungen). 1 Doppelstunde alle 8 Tage, ab Dienstag, 5. 10. 1948, 19.30 Uhr, Zeichensaal.

15. Dozent Dipl.-Ing. Ebbinghaus: Rechenschieber und Rechentafel. (Wie lerne ich sie handhaben als Mittel zur Arbeitserleichterung, Zeitersparnis und Leistungssteigerung? Eine leicht verständliche Einführung in Wesen und Gebrauch mit praktischen Uebungen sonderlich für Angehörige technischer und kaufmännischer Berufe). 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Mittwoch, 6. 10. 1948, 19.30 Uhr, Raum 2.

B. Beruf und Alltag.

16. Dozent Studienrat Dr. Thrum: Englisch für Anfänger. 1 Doppelstunde jeden Dienstag, ab 5. 10. 1948, 19.30 Uhr, Raum 10.

17. Dozent Lehrer Jonas: Gutes Deutsch — sicheres Rechnen. 1 Doppelstunde jeden Montag, ab 4. 10. 1948, 19.30 Uhr, Raum 10.

18. Dozent Kunstmaler Otto Honsalek: Elementares Freihandzeichen (Bleistift und Zeichenblock mitbringen). 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Donnerstag, 7. 10. 1948, 19.30 Uhr, Raum 2.

19. Dozent Gewerbeoberlehrer und Graphiker Schwalm: Typographisches Skizzieren (für Angehörige des graphischen Gewerbes). 1 Stunde jeden Montag, ab 4. 10. 1948, 19.30 Uhr, Raum 18.

20. Dozent Gewerbeoberlehrer und Graphiker Schwalm: Die künstlerische Schrift und ihre Anwendung. (Zu den praktischen Uebungen sind Papier, Bleistift, Ato- und Redisfedern, Lineal, Tinte oder Ausziehtusche mitzubringen.) 1 Stunde jede Woche, ab Donnerstag, 7. 10. 1948, 19.30 Uhr, Raum 18.

21. Dozent Fachlehrer Duda: Einführung in die deutsche Einheitskurzschrift. 1 Doppelstunde jeden Freitag, ab 8. 10. 1948, 19.30 Uhr, Raum 18.

22. Dozent Dipl. Handelslehrer Moczi: Buchführung I für Anfänger (geeignet für Handwerker und Kaufleute). 1 Doppelstunde jeden Montag, ab 4. 10. 1948, 18.30 Uhr, Zeichensaal.

23. Dozent Dipl. Handelslehrer Moczi: Buchführung II für Fortgeschrittene (geeignet für Handwerker und Kaufleute). 1 Doppelstunde jeden Donnerstag, ab 7. 10. 1948, 18.30 Uhr, Zeichensaal.

24. Dozent Dipl.-Kaufm. G. Schmidt: Buchführung III. Praktische Einführung in das Abschluß- und Bilanzwesen. (Stoffgebiete: Die neuzeitlichen Organisations-Richtlinien. Die gesetzlichen Vorschriften. Kontenrahmen und Kontenpläne. Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen in den Monats- und Jahresabschlüssen. Praktische Durchführung von Abschlüssen bei den verschiedenen Gesellschaftsformen. Vermögens- und Erfolgsbilanzen. Bilanzauswertungen und Rentabilitätsberechnungen.) Gute Buchhaltungsgrundkenntnisse erforderlich. 1 Doppelstunde jeden Mittwoch, ab 6. 10. 1948, 18.30 Uhr, Zeichensaal.

25. Dozent Dipl.-Kaufm. G. Schmidt: Buchführung IV. Betriebsbuchhaltung und Selbstkostenrechnung. Die Buchführung der industriellen Betriebe (Stoffgebiete: Betriebsbuchhaltung als Grundlage der Nachkalkulation. Kostenrechnungs-Grundsätze. Der Betriebsabrechnungsbogen. Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung. Rechnerische Verfolgung der Herstellungsvorgänge in der Buchführung. Material-, Lohn- und Kostenverrechnung. Bestands- und Erfolgsrechnung. Monats- und Jahresabschluß. Die verschiedensten Rechnungsformen und Methoden werden an praktischen Beispielen erläutert.) Gute Buchhaltungsgrundkenntnisse erforderlich. 1 Doppelstunde jeden Freitag, ab 8. 10. 1948, 18.30 Uhr, Zeichensaal.

C. Einzelvorträge.

26. Das geht die Frau an. (1 geschlossener Kursus). Interessengebiete der Frau in Familie und Beruf. Etwa 10 Einzelvorträge verschiedener Dozenten. Leitung der Vorlesungsreihe Frau Toni Schrader. 1 Doppelstunde alle 14 Tage, ab Mittwoch, 13. 10. 1948, 19.30 Uhr, Aula.

27. Dozent Hauptlehrer Henkelmann (kein geschlossener Kursus). Einzelvorträge aus Geschichte und Volkskunde der Heimat, die jeweils bekanntgegeben werden.

Das Direktorium.

Sprechtage des Finanzamtes Hamm in Kamen

Der für Donnerstag, den 23. 9. 1948, vorgesehene Sprechtag des Finanzamtes Hamm im Rathaus in Kamen muß auf Donnerstag, den 30. 9. 1948, verlegt werden.

Im übrigen finden die Sprechtage des Finanzamtes Hamm nach wie vor an jedem 2. und 4. Donnerstag eines jeden Monats in Kamen statt.

Kamen, den 17. September 1948.

Der Stadtdirektor: gez. Heitsch.

Rentenzahlung für Oktober.

Die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Renten für den Monat Oktober 1948 werden beim Postamt 1 Unna, den zugeteilten Zweigpostämtern Holzwickede, Heeren und Massen sowie den Poststellen am Mittwoch, dem 29. September 1948, gezahlt.

Die Invaliden-, Unfall- und Angestellten-Renten werden am Freitag, dem 1. Oktober 1948, gezahlt, und zwar

beim Postamt 1 Unna und den Zweigpostämtern Holzwickede von 7—12 und von 15 bis 18 Uhr, bei den übrigen Zahlstellen während der Schalterstunden.

Die Renten für den Monat Oktober können erst nach Rückgabe der ordnungsmäßig ausgefertigten und amtlich bescheinigten Rentenjahresbescheinigung gezahlt werden.

Postamt Unna.

Die Wohlfahrtsunterstützung

für den Monat Oktober 1948 wird am Freitag, dem 1. 10. 1948, bei der Stadthauptkasse in Unna gezahlt. Der Unterstützungsempfänger muß den blauen Personalausweis des Unterstützten und den Zahlungsausweis vorlegen. Ohne Personalausweise findet keine Zahlung statt.

Unna, den 21. September 1948.

Der Stadtdirektor.

Kreistagswahl - Wahl- und Stimmbezirke

Der Wahlausschuß im Kreise Unna hat die Einteilung der Wahl- und Stimmbezirke für die am 17. 10. 1948 stattfindende Kreistagswahl wie folgt vorgenommen:

Wahlbezirk I

Unna I mit: Am Tiggesgraben, Bergstr., Bornekampstraße, Friedensstraße, Goethestraße, Herderstraße, Hinter dem Südfriedhof, Iserlohner Straße, Jägerweg, Kessebürener Weg, Pestalozzistraße, Reichsstr., Reinpfad, Seminarstraße, Schillerstraße, Südring, Südwall, Wasserstraße.

Unna II mit: Bachstr., Eulenstr., Flügelstraße, Gerichtsstr., Grabengasse, Gürtelstraße, Hertingerstr. 1—32, Kletterpoth, Markt.

Unna III mit: Ackerstr., Am Predigtstuhl, Breslauer Str., Dürerstr., Hertingerstraße 33 bis Schluß, Kampstr., Karweg, Ludwig-Richter-Str, Rembrandstr., Talstr., Türkenstr., Westring, Ziegelstr., Vinckestraße 2—44.

Wahlbezirk II

Unna IV mit: Dortmunder Str., Mühlenstraße, Massener Str. 80 bis Schluß, Obermassener Kirchweg, Falkstr., Feldstr., Gartenstr., Grenzstr., Vinckestr. 48 bis Schluß, Holbeinstraße.

Unna V mit: Fritz-Husemann-Str., Lortzingstraße, Nordring, Mozartstr., Weberstraße, Beethovenstr., Gerh.-Hauptmann-Straße, Massener Str. 51—79.

Unna VI mit: Schulstr., Wallgasse, Klosterstraße, Klosterwall, Karlstr., Ernst-Thälmann-Str., Massener Str. 1—50.

Wahlbezirk III

Unna VII mit: Bahnhofstr., Berg.-Märk. Bahnhof, Bergische Str., Güldenertrog, Gybstr., Kantstr., St.-Katharinen-Straße, Kirchplatz, Kirchstr., Krummfuß, Leibnitzstraße, Niesenstr., Nicolaistr., Schäferstr., Ulrichswall.

Unna VIII mit: Morgenstr., Burgstraße, Kl. Burgstr., Lüningstr., Mauerstr., Ostring.

Unna IX mit: Burgring, Freiligrathstr., Hellwegstr., Höingstr., Körnerstr., Lessingstraße, Märkische Str., Uelzener Weg, Schachtkuhle, Uhlandstr., Viktoriastraße.

Unna X mit: Afferder Weg, Hansastr., Alter Hellweg, Hochstr., Kohlenweg, Ob. Kohlenweg, Kornstraße.

Unna XI mit: Bornstr., Friedr.-Ebert-Straße 1—80, Fr.-Husemann-Str. 44 bis Schluß, Parkstr.

Wahlbezirk IV

Unna XII mit: Auf dem Westkamp, Friedr.-Ebert-Str. 81—100, Gabelsbergerstr., Hardenbergstr., Luisenstr., Saarstr., Steinstraße, Vaersthauser Straße.

Unna XIII mit: Hammerstr. A., Hammerstraße, Heidestr., Platanenallee, Zechenstraße 46 bis Schluß.

Unna XIV mit: Blumenstr., Friedrich-Ebert-Straße 101 bis Schluß, Hinter dem Gradierwerk, In der Külve, Kamener Str. 1—41, Schützenstr., Westf. Bahnstr., Zechenstraße 1—45, Zimmerplatz.

Unna XV mit: Colonie, Dorotheenstr., Friedrichstr., Gadumerstr., Grillostr., Heinrichstraße, Hermannstr., Wilhelminenstr., Zechenplatz, Kamener Str. 42 bis Schluß, Nordstr., Parallelstr.

Wahlbezirk V

Kamen I mit: Am Malter, Am Meerkamp, Am Zollpost, Afferder Weg, Dortmunder Allee einschl. Krankenhaus, Dortmunder Str., Steinacker, Südenfeldmark Nord, Südenfeldmark Süd, Oberer Schleppweg, Unterer Schleppweg, Unnaer Straße.

Kamen II mit: Am Bahnhof, Altersheim, Bahnhofstr., Badeanstalt, Heerener Straße, Im Hemsack, Ulmenplatz, Westicker Weg.

Kamen III mit: Am Bollwerk, Am Kirchplatz, Grüne Str., Hahnenpatt, In der Mersch, Koppelstr., Koppelplatz, Kirchstr., Kirchplatz, Klosterstr., Mühlenweg, Poststraße, Sesekedamm, Schlachthofstr., Schwesterngang.

Kamen IV mit: Am Geist, Burgstraße, Güldentröge, Kördelgasse, Lämmergasse, Ostenmauer, Oststr., Markt, Weerenstr., Weiße Straße.

Kamen V mit: Am Goldbach, Am Hüchtweg, Derner Weg, Derner Str., Gartenweg, Gartenplatz I, Gartenplatz II, Hämmerstraße, Jahnstr., Kastanienallee, Kreuzstraße, Ostring, Ostenfeldmark-Ost.

Kamen VI mit: Friedhofstr., Nordstr., Nordenmauer, Sackgasse, Werner Str.

Wahlbezirk VI

Kamen VII mit: Gottesbergstr., Hohendahlstraße, Weststraße.

Kamen VIII mit: Am Edelkirchenhof, Am Reckhof, Dunklestr., Kampstr., Lindenbergstr., Rottstr., Schulstr., Wallgasse, Westenmauer, Wimme, Wimmeling, Zwischenstraße.

Kamen IX mit: Am Kupferberg, Am Werdelsgraben, Glück auf Weg, Heidestr., Hochweg, Im Dahl, Kämerstr., Körnerstr.

Kamen X mit: Im Hagen, Sommerweg, Schillerstraße.

Kamen XI mit: Am Kalthoff, Bergkamener Straße, Ledigenheim, Lünener Str.

Kamen XII mit: Am hohlen Weg, Am Hilsingsweg, Am Waterkamp, Am Westenborn, Auf dem Spiek, Elsa-Brandström-Weg, In den Westzäunen, Kämpchen, Lehmberge, Lintgehrstr., Weddinghofer Str.

Wahlbezirk VII

Gemeinde Fröndenberg: Stimmbez. 1—9.
Gemeinde Frohnhausen: Stimmbez. 1—3.
Gemeinde Neimen: Stimmbezirk 1—3.

Wahlbezirk VIII

Gemeinde Altendorf: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Ardey: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Bausenhagen: Stimmbez. 1—3.
Gemeinde Bentrop: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Billmerich: Stimmbezirk 1—6.
Gemeinde Dellwig: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Frömern: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Warmen: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Kessebüren: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Langschede: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Ostbüren: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Stentrop: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Strickherdicke: Stimmb. 1—3.

Wahlbezirk IX

Gemeinde Bergkamen: Stimmbez. 1—9.

Wahlbezirk X

Gemeinde Rünthe: Stimmbezirk 1—9.

Wahlbezirk XI

Gemeinde Pelkum: Stimmbezirk 1—6.
Gemeinde Sandbochum: Stimmbez. 1—3.
Gemeinde Overberge: Stimmbez. 1—6.
Gemeinde Rottum: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Lerche: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Derne: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Heil: Stimmbezirk 1—3.

Wahlbezirk XII

Gemeinde Herringen, Stimmbezirk I mit: Juffernbuschstr. bis Lange Str., Roggenkamp, Lange Str., Am Wieler, Deichmühle, Holzkampweg, In der Dill, Dortmunder Str., Schacht Humbert.

Stimmbezirk II mit: Seelhofstraße bis Lange Str., Hammerstraße.

Stimmbezirk III mit: A.-Funk-Str., Ludwig-Isenbeck.

Stimmbezirk IV mit: Seelhofstr. ab Lange Straße, Ostfeldlager, Juffernbuschstr. ab Lange Straße, Marschbreite.

Stimmbezirk V mit: Mittelstr., Mozartstraße, Simonstr., Zeppelinstr., Jägerstr., Im Ostfeld.

Stimmbezirk VI mit: Ostfeldstr., Mühlenstraße, Industriestr.

Wahlbezirk XIII

Gemeinde Herringen, Stimmbezirk VII mit: Husemannstr., Funkelandstr., Schulstraße, Schachtstr., Wielandstr., Gartenstr.

Stimmbezirk VIII mit: Fangstraße bis Bocksheideweg, Holzstr. bis Randsiedlung, Prinzenstr., Beiseystr., Hoppeistr., Bierkamp, Goethestr., Bocksheideweg.

Stimmbezirk IX mit: Beverstr., Schillerstraße, Kaiserstr., Kirchstr. bis Beverstr.

Stimmbezirk X mit: Kirchstr. ab Beverstraße, Lünerstr., Kanalstr., Bootshaus.

Stimmbezirk XI mit: Auf dem Schill, Behelfsheim, Blücherstr., Heidestr., Holzstraße, ab Randsiedlung, Moltkestr., Pelkumer Straße, Roonstr., Scharnhorststraße, Ziethenstr., Randsiedlung.

Stimmbezirk XII mit: Alleestr., Bogenstraße, Reichsstr., Heidhof, Fangstraße ab Bocksheideweg.

Wahlbezirk XIV

Gemeinde Wiescherhöfen: Stimmbez. 1-9.

Wahlbezirk XV

Gemeinde Altenbögge: Stimmbez. 1—9.
Gemeinde Nordbögge: Stimmbezirk 1—6.

Wahlbezirk XVI

Gemeinde Bönen: Stimmbezirk 1—9.
Gemeinde Westerbönen: Stimmb. 1—3.
Gemeinde Osterbönen: Stimmbez. 1—3.
Gemeinde Weetfeld: Stimmbezirk 1—3.

Wahlbezirk XVII

Gemeinde Werries: Stimmbezirk 1—9.
Gemeinde Haaren: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Uentrop: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Schmehausen: Stimmbez. 1—3.
Gemeinde Frielinghausen: Stimmb. 1—3.
Gemeinde Norddinker: Stimmbez. 1—3.

Wahlbezirk XVIII

Gemeinde Braam-Ostwennemar: Stimmbezirk 1—9.
Gemeinde Vöckinghausen: Stimmb. 1—3.
Gemeinde Westlünnen: Stimmbez. 1—6.

Wahlbezirk XIX

Gemeinde Ostlünnen: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Berge: Stimmbezirk 1—6.
Gemeinde Rhynern: Stimmbezirk 1—6.
Gemeinde Freiske: Stimmbezirk 1—3.

Wahlbezirk XX

Gemeinde Bramey-Lenningsen: Stimmbezirk 1—6.
Gemeinde Flierich: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Osterflierich: Stimmbez. 1—6.
Gemeinde Hilbeck: Stimmbezirk 1—6.
Gemeinde Sönnern: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Süddinker: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Wambeln: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Allen: Stimmbezirk 1—3.

Wahlbezirk XXI

Gemeinde Heeren-Werve: Stimmb. 1—9.

Wahlbezirk XXII

Gemeinde Mehler: Stimmbezirk 1—6.
Gemeinde Niederaden: Stimmbez. 1—3.
Gemeinde Oberaden: Stimmbezirk 1—6.

Wahlbezirk XXIII

Gemeinde Westick: Stimmbezirk 1—6.
Gemeinde Wasserkurl: Stimmbez. 1—3.
Gemeinde Weddinghofen: Stimmb. 1—6.
Gemeinde Südkamen: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Afferde: Stimmbezirk 1—3.

Wahlbezirk XXIV

Gemeinde Massen: Stimmbezirk 1—9.

Wahlbezirk XXV

Gemeinde Holzwickede, Stimmbezirk I mit: Friedrichstr., Haydnstr., Kantstraße, Nordstr. (ohne Peters), Zechenplatz.

Stimmbezirk II mit: Lessingstr., Rausinger Str., Schäferkamp, Schubertstraße, Stehfenstraße.

Stimmbezirk III mit: Chaussee, Nordstraße (Peters), Kolonie, Krummer Weg, Sachsenstr., Wickeder Str., Wilhelmstraße, Natorper Straße.

Stimmbezirk IV mit: Am Brauck, Arndtstraße, Buchholtstr., Dorfstr., Friedhofstr., Goethestr. von 69—78, Kuhstr., Mittelstr., Morgenstr., Mühlenstr., Oststraße, Steinbruchstraße.

Stimmbezirk V mit: Landweg von 19 bis 64, Melchiorstr., Opherdicker Str., Voigtstraße, Dudenroth von 1—6, Dürerstraße.

Stimmbezirk VI mit: Alleestraße, Am Bahnhof, Markt, Bahnhofstr., Goethestraße von 1—4, Hauptstr von 2—12, Karlstraße, Poststraße, Südstraße.

Wahlbezirk XXVI

Gemeinde Holzwickede, Stimmbezirk VII mit: Breiter Weg, Elsa-Brandström-Str., Hauptstr. von 13—62, Hengser Str. von 21 bis 64, Herderstr., Josef-, Landwehrstraße, Uhlandstraße.

Stimmbezirk VIII mit: Vinckestr., Hohenleuchtestr., Sölder Str., Steinstr., Schillerstr., Winkelstraße.

Stimmbezirk IX mit: Hengser Str. von 79—117, Landweg von 66—149, Weststr., Römerstr., Landskronerstr., Dudenroth von 10—17, Wiesenstraße,

Gemeinde Hengsen: Stimmbezirk 1—6.
Gemeinde Opherdicke: Stimmbezirk 1—3.

Wahlbezirs XXVII

Gemeinde Hemmerde: Stimmbezirk 1—6.
Gemeinde Westhemmerde: Stimmb. 1—3.
Gemeinde Lünern: Stimmbezirk 1—6.
Gemeinde Mühlhausen: Stimmbez. 1—3.
Gemeinde Uelzen: Stimmbezirk 1—3.
Gemeinde Siddinghausen, Stimmb. 1—3.
Gemeinde Stockum: Stimmbezirk 1—3.

Der Oberkreisdirektor.

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Versorgung der Wirtschaft mit mittel- und langfristigen Darlehen.

Kapital: eine Million DM.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1. Errichtung.

1. Zur Förderung des Wiederaufbaues der Wirtschaft wird unter dem Namen „Kreditanstalt für Wiederaufbau" eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt am Main errichtet.

2. Die Anstalt unterhält keine Zweigniederlassungen.

§ 2. Kapital.

1. Das Kapital der Anstalt beträgt 1 Million Deutsche Mark.

2. Es wird je zur Hälfte von der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes und von den Ländern aufgebracht. Die Höhe der Länderanteile wird vom Länderrat festgesetzt.

3. Die Anteile sind voll einzuzahlen. Sie können nur unter den Beteiligten abgetreten und nicht verpfändet werden.

§ 3. Kreditgewährung.

1. Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Versorgung aller Zweige der Wirtschaft mit mittel- und langfristigen Darlehen die Durchführung von Wiederaufbauvorhaben insoweit zu ermöglichen, als andere Kreditinstitute nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Regionale Unterschiede in der Kapitalbildung sind unter Berücksichtigung des Kreditbedarfs der einzelnen Wirtschaftsgebiete auszugleichen. Die Darlehen sind über Kreditinstitute zu gewähren, nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates (§ 7) können sie auch unmittelbar gegeben werden. Die Gewährung kurzfristiger Darlehen ist nur zulässig, wenn die Bank Deutscher Länder ihre Zustimmung erteilt.

2. Die Darlehen müssen unmittelbar oder mittelbar durch dingliche Sicherheiten oder durch Schuldverschreibungen von Kreditinstituten gedeckt sein. Stellt der Verwaltungsrat fest, daß es sich um Vorhaben von besonderer Bedeutung für den wirtschaftlichen Aufbau handelt, so kann er auch andere Sicherheiten für ausreichend erklären. Für die Rückzahlung der Darlehen ist ein bestimmter Tilgungsplan zu vereinbaren.

3. Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Anstalt nach näherer Bestimmung der Satzung auch Bürgschaften für mittel- und langfristige und im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder für kurzfristige Darlehen anderer Kreditinstitute übernehmen.

4. Andere Geschäfte darf die Anstalt nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere sind ihr die Hereinnahme von Depositen, das Kontokorrent-Geschäft und der Effektenhandel für fremde Rechnung nicht gestattet.

§ 4. Mittelbeschaffung.

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Anstalt a) Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben; b) Darlehen bei der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes und im Auslande aufnehmen; c) deutsche Markbeträge übernehmen, die anläßlich der Versorgung des vereinigten Wirtschaftsgebietes mit ausländischen Wirtschaftsgütern anfallen und der Anstalt für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt werden; d) in besonderen Fällen kurzfristige Darlehen bei der Bank Deutscher Länder aufnehmen.

2. Die Verbindlichkeiten der Anstalt und die von ihr übernommenen Bürgschaften dürfen je 1 Milliarde Deutsche Mark nicht übersteigen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten dürfen 10 vom Hundert der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen.

3. Die von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte der Anstalt oder durch andere Sicherheiten zu decken. Der Verwaltungsrat des vereinigten Wirtschaftsgebietes ist ermächtigt, die Verzinsung der Schuldverschreibungen zu verbürgen. Im Falle der Verbürgung kann von weiteren Sicherheiten abgesehen werden.

4. Die gemäß Absatz 3 Satz 2 verbürgten, auf inländische Zahlungsmittel laufenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Vorstand und Verwaltungsrat.

§ 5. Organe.

1. Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

2. Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit das Gesetz nichts bestimmt, die Satzung.

§ 6. Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Anstalt, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung ein anderes ergibt. Der Verwaltungsrat kann eines seiner Mitglieder in den Vorstand abordnen. In diesem Falle ruhen dessen Rechte als Mitglied des Verwaltungsrats.

3. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden.

4. Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

5. Die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes werden durch Vertrag zwischen diesem und der Anstalt, vertreten durch den Verwaltungsrat, geregelt.

§ 7. Verwaltungsrat.

1. Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus: a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie werden vom Verwaltungsrat des vereinigten Wirtschaftsgebietes bestellt, sie müssen auf dem Gebiet des Kreditwesens besonders erfahrene Persönlichkeiten sein;

b) je einem Vertreter der Verwaltung für Finanzen, der Verwaltung für Wirtschaft und der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des vereinigten Wirtschaftsgebiets;

c) drei Vertretern der Länder, die auf dem Gebiet des Kreditwesens erfahren sein sollen und vom Länderrat des vereinigten Wirtschaftsgebiets bestellt werden;

d) einem Vertreter der Bank Deutscher Länder;

e) je einem Vertreter der Realkreditinstitute, der Sparkassen, der genossenschaftlichen Kreditinstitute und eines auf dem Gebiet des Industriekredits maßgebenden Kreditinstituts, die vom Zentralbankrat der Bank Deutscher Länder auf Vorschlag der beteiligten Kreise bestellt werden;

f) je einem Vertreter der Industrie, der Landwirtschaft, des Handwerks und des Wohnungsbaus, die vom Verwaltungsrat des vereinigten Wirtschaftsgebiets auf Vorschlag der beteiligten Kreise bestellt werden;

g) drei Vertretern der Gewerkschaften, die vom Verwaltungsrat des vereinigten Wirtschaftsgebiets auf Vorschlag der beteiligten Kreise bestellt werden.

2. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, ihre Wiederbestellung ist zulässig.

3. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Das Nähere bestimmt die Satzung.

4. Der Verwaltungsrat faßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern erforderlich.

5. Dem Verwaltungsrat obliegt die laufende Ueberwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Anstalt. Er kann dem Vorstand allgemeine oder besondere Weisungen erteilen. Insbesondere kann er sich die Zustimmung zu dem Abschluß bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten.

§ 8. Satzung.

1. Die erste Satzung wird vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats des vereinigten Wirtschaftsgebiets.

2. Aenderungen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat der Anstalt mit zwei Drittel Mehrheit. Sie bedürfen gleichfalls

der Genehmigung durch den Verwaltungsrat des vereinigten Wirtschaftsgebietes.

§ 9. Jahresabschluß.

1. Der Jahresabschluß ist innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen, der ihn durch Sachverständige und Unabhängige, vom Verwaltungsrat ausgewählte Wirtschaftsprüfer prüfen läßt. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Genehmigung, er hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn er die Genehmigung nicht erteilt.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Jahresabschluß ist im öffentlichen Anzeiger für das vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen. Die Veröffentlichung hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 10. Reingewinn.

Der sich nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen ergebende jährliche Reingewinn ist einer gesetzlichen Rücklage zuzuweisen, bis diese 10 v. H. des Kapitals und der Verbindlichkeiten einschließlich der Bürgschaften beträgt. Hiernach ist der weitere Reingewinn an die Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes und die Länder im Verhältnis der Kapitalanteile abzuführen.

§ 11. Rechtsstellung.

1. Die Anstalt steht den einzelnen Verwaltungsämtern der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes gleich. In bezug auf Besteuerung, Errichtung von Bauten, Unterbringung und Miete von Gebäuden stehen ihr die gleichen Rechte wie den höchsten Behörden im vereinigten Wirtschaftsgebiet zu.

2. Die Anstalt unterliegt nicht den Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955).

3. Die für die Ausgaben von Inhaberschuldverschreibungen der Anstalt erforderlichen Genehmigungen erteilt der Verwaltungsrat des vereinigten Wirtschaftsgebiets mit Zustimmung des Länderrats.

4. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Anstalt nicht anzuwenden.

§ 12. Aufsicht.

1. Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Verwaltungsrats des vereinigten Wirtschaftsgebietes. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen in Einklang zu halten.

2. Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Anstalt wird durch eine mit Dienstsiegel versehene Bestätigung der Aufsichtsbehörde durchgeführt.

§ 13. Auflösung.

Die Anstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt auch über die Verwendung des Vermögens der Anstalt.

§ 14. Durchführungsbestimmungen.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft und dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Frankfurt a. M., 1. September 1948.

Wasserschau 1948.

Die diesjährige Schau der Wasserläufe im Amtsbezirk Unna-Kamen findet Ende des Monats Oktober 1948 statt.

Die unterhaltungspflichtigen Anlieger von Vorflutern und Gräben werden hiermit aufgefordert, die ihnen obliegende Reinigung alsbald und ordnungsgemäß durchzuführen. Die Auskrautung der Bäche und Gräben allein reicht für eine gesicherte Wasserabführung nicht aus. Die Wasserläufe sind vielmehr gründlich auszuräumen; Strauchwerk und seitliche Anlandungen sind zu beseitigen.

Das Ergebnis der vorjährigen Wasserschau und die durch Vernachlässigung der Reinigungspflicht verursachten Ueberflutungen der Ländereien — insbesondere in diesem regenreichen Sommer — veranlassen mich, die Unterhaltungspflichtigen auf die restlose Beseitigung etwaiger Mängel mit besonderem Nachdruck hinzuweisen. Gegen säumige Anlieger werde ich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen einschreiten.

Unna, den 16. September 1948.

Der Amtsdirektor.

Mitteilung des Entnazifizierungs-Hauptausschusses.

Seitdem der Entnazifizierungs-Hauptausschuß in der Neuzusammensetzung seine Tätigkeit aufgenommen hat, mehren sich die Fälle, daß Personen, deren Ueberprüfungsverfahren schwebt, Mitglieder des Hauptausschusses in deren Wohnung aufsuchen, um durch persönliche Fühlungnahme den Ablauf ihres Verfahrens zu beeinflussen. Derartige Besuche sind unerwünscht und zwecklos. Persönliche Anliegen in Entnazifizierungsangelegenheiten können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Ausschuß in dessen Diensträumen vorgetragen werden. Dazu ist an jedem Montag von 9—13 Uhr im Büro Unna, Platanenallee 50, Gelegenheit.

Im Auftrage: **Der Geschäftsführer.**

Mitteilungen des Kreiskulturvereins.

Unna: Auf das am kommenden Sonntag, dem 26. 9., um 11 Uhr, im Kurgarten Königsborn bei guter Witterung stattfindende Promenadenkonzert des Kreisorchesters wird nochmals hingewiesen. Die Eintrittskarten berechtigen gleichzeitig zum Besuch der Tenniswettkämpfe.

Am Donnerstag, dem 7. 10., gelangt um 20 Uhr in der Tonhalle „Ein Sommernachtstraum", Lustspiel in mehreren Bildern von William Shakespeare mit der Musik von Felix Mendelssohn-Bartholdy zur Aufführung. Allein schon der musikalische Genuß der schon so lange entbehrten Mendelssohn'schen Kompositionen und außerdem die Darbietungen des gesamten Balletts und eines Kinderballetts dürften diese einmalige Veranstaltung in Unna zu einem besonderen Ereignis machen. Am Nachmittag des gleichen Tages (7. 10.) findet um 15.30 Uhr im „Nordstern" die Märchenvorstellung „Hänsel und Gretel" mit musikalischer Umrahmung statt. Auch diese Veranstaltung wird vom Iserlohner Theater, dessen Protektor der auch hier bekannte Prof. E. Horneffer ist, durchgeführt. Für beide Veranstaltungen beginnt der Kartenvorverkauf am 1. 10. bei Hornung, Markt.

Da wegen anderweitiger Verpflichtung der Bühne der Termin für „Monsignores große Stunde" noch nicht festliegt, werden die bereits gelösten Karten für die Veranstaltungen „Ein Sommernachtstraum' oder „Des Teufels General" in der Vorverkaufsstelle in Zahlung genommen.

Der Landrat als Vorsitzender.

Mütterberatungsstunden im Kreis Unna

Herringen: Montag, 27. 9., 13.30—15 Uhr; Pelkum: Dienstag, 28. 9., 14—15 Uhr; Altenbögge: Dienstag, 28. 9., 14—15 Uhr; Kamen: Freitag, 1. 10., 14.30—16 Uhr; Rünthe: Freitag, 1. 10., 13.30—15 Uhr.

Der Oberkreisdirektor.
— Gesundheitsamt —

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienstordnung

Sonntag, den 26. September 1948.

Unna.

Stadtkirche. Synodaljungschartreffen. 8 Uhr: Festgottesdienst der Knabenjungscharen: stud. theol. Elsermann. 9.30 Uhr: Pastor Edelhoff. 11 Uhr: Kindergottesdienst. 17 Uhr: Abendandacht anläßlich des Jungschartreffens Pastor Kandzi, Holzwickede. Donnerstag, 19.45: Uhr Abendandacht.

Lutherhaus. Mittwoch, 20 Uhr: Gemeindebibelstunde.

Christuskirche. 9.30 Uhr: Pastor Küstermann (Tag der Inneren Mission). 11 Uhr: Kindergottesdienst. 17 Uhr: Kirchenmusikalische Feierstunde der Musikstudentin Margarete Herbers.

Betsaal. 9.30 Uhr: Pastor Walter. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Billmerich. 9.30 Uhr: Missionsfestgottesdienst in Dellwig. 16 Uhr: Missionsfest in der Kirche. Festredner Missionar Witt, Wuppertal-Barmen.

Dellwig. 9.30 Uhr: Missionsfestgottesdienst, Missionar Witt, Wuppertal-Barmen. 10.45 Uhr: Missionskindergottesdienst. 15.30 Uhr: Abfahrt von der Springtreppe Dellwig über Langschede, Strickherdicke zur Nachfeier in Billmerich. Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt 50 Pfg.

Fröndenberg. 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst, Pfarrer Preuß aus Schlesien. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. — Mittwoch, 15 Uhr: Frauenhilfe.

Hemmerde. 9 Uhr: Gottesdienst; 10.15 Uhr: Kindergottesdienst. — Montag, 20 Uhr: Jungmädchenkreis. Dienstag, 20 Uhr: Jungmännerkreis. Mittwoch: Teilnahme der Frauenhilfe am Eröffnungsgottesdienst für die Winterarbeit, um 15 Uhr in der Stadtkirche in Unna. Donnerstag, 20 Uhr: Kirchenchor. Freitag, 20 Uhr: Jungenkreis. Samstag, 14.30 Uhr: Mädchenjungschar; 16 Uhr: Knabenjungschar.

Altenbögge. 9.15 Uhr: Gebetsstunde; 9.30 Uhr: Gottesdienst; 10.45 Uhr: Kindergottesdienst.

Kamen. Pauluskirche, 9.30 Uhr: Pfarrer Busch; 11 Uhr: Kindergottesdienst. Die Frauenhilfe Kamen-Süd fällt am 29. 9. aus. Der Eröffnungsgottesdienst für die Winterarbeit der Frauenhilfen findet am Donnerstag, 30. Sept., 15 Uhr, in der Pauluskirche statt. Es spricht Pastor Dr. Oelzen von der Hauptgeschäftsstelle in Soest.

Methler. 9 Uhr: Gottesdienst, Pfarrer Gerlach; 10.30 Uhr: Kindergottesdienst. — Mittwoch: Frauenhilfe Niederaden.

Freie evgl. Gemeinde Unna. Samstag, 19.30 Uhr: Jugendstunde. Sonntag, 9.30 Uhr: Gottesdienst; 16 Uhr: Evangelisationsvortrag der evgl. Allianz (Missionar Engel). Montag, 20 Uhr: Allianzgebetstunde.

Aerztlicher Sonntagsdienst:

Dr. Haarmann, Bahnhofstr. 17, Telefon 2989
Dr. Fitzthum, Herderstraße, Telefon 2335.

Apotheken-Bereitschaftsdienst:

Bis Samstag, den 25. September, 13 Uhr, Germania-Apotheke, Unna, Fr.-Ebert-Str. 44.
Von Samstag, den 25. September, 13 Uhr, bis Samstag, den 2. Oktober, 13 Uhr, Löwen-Apotheke, Unna, Bahnhofstraße 5.

Registr. b. Wirtschaftsminist. NRW - 8 III - 17 - Nr. 43/74 Druck: F. W. Rubens, Unna. Verantw. f. d. Zusammenstellg. Günter Rubens.

Geburten

Klaus-Volker. 21. 9. 1948. Gerda Bayken geb. Leefen, Andreas Bayken: Unna (Eulenstr. 7), z. Zt. evgl. Krankenhaus Unna.

Verlobte

Ruth Gellert, Karl-Josef Voß. Unna-Königsborn (Fr.-Ebert-Str. 59) u. Fr.-Husemann-Str. 3, 25. Sept. 1948.

Vermählte

Otto Katzenberg, Elfriede Katzenberg geb. Göricke. Kamen und Afferde, den 18. September 1948.

Herbert Grindel, Ruth Grindel geb. Marquardt. Unna (Gerhart-Hauptmann-Straße 5), 24. September 1948.

Franz Kruse, Ilse Kruse geb. Röhr. Osnabrück (z. Zt. Lingen) u. Bönen b. Hamm (Kletterpoth 64), 25. 9. 1948.

—

Für die vielen Glückwünsche und Aufmerksamkeiten anläßlich unserer Hochzeit danken wir recht herzlich. **Kurt Pohlmann u. Frau,** Edith geb. Hoheit. Heeren-Werve, im September 1948.

Für die uns zu unserer Vermählung erwiesenen Aufmerksamkeiten sagen wir allen unseren herzlichsten Dank. **Otto Reddin und Frau,** Hildegard geb. Klein. Unna, September 1948.

Am 11. 9. zu dem Zuge 14.13 Uhr auf dem Bahnhof Bönen Damen-Armbanduhr verloren. Gegen Belohnung abzugeben bei Ernst Düsing, Westerbönen.

Ihr neues Kleid für zwei Mark selbst genäht! Verblüffend einfach! Auch in Ihrer Größe! Anleitung mit Zubehör und Vorlagen zum Aussuchen. Komplett nur 2.— DM, portofrei, soweit Vorrat reicht! Bei Nachnahme 50 Pfg. mehr. Viele Dankschreiben. Firma **Hamburger Zuschneidehilfe, Hamburg 1,** Kirchenweg 3.

Brillen jeglicher Art liefert prompt: Augenoptikermeister **Horst Spanuth,** Kamen (Westf.), Markt 18. (Lieferant der Krankenkassen.)

Erfahrener Malergehilfe, welcher an selbständiges Arbeiten gewöhnt ist, in Dauerstellung zu sofort und Sohn achtbarer Eltern als Malerlehrling zu sofort oder Ostern 1949 gesucht. Wilh. Schmalgemeyer, Malermeister, Unna, Hertingerstraße 29.

Suche zum 1. Oktober einen **Lehrling** und einen **Jungen als Gartenhelfer.** Brüggemann, Gartenbaubetriebe, Unna-Königsborn, Ruf 2784.

Lehrling mit guter Schulbildung für das Elektrohandwerk sofort gesucht. Alfred Landsiedel, Elektromeister, Bönen (Kr. Unna), Bahnhofstraße 113.

Hausschneiderin für Kindergarderobe gesucht. Dr. Schmidt, Bönen, Kreis Unna.

Zuverl. Morgenhilfe oder Halbtags-Mädchen gesucht. Frau Alma Stolze, Unna, Morgenstr. 48 I.

Unterkunft auf dem Lande für Frau gegen halbtägige Beschäftigung gesucht. Angeb. 595 A. B. Unna.

Wohnungstausch, Wer wünscht sich zu verkleinern? Biete kl. abgeschl. Wohnung in ruhig. Hause, gute Wohnlage in Unna. Suche größere Wohnung. Angebote 593 A. B. Unna.

Schneiderin sucht möbl. Zimmer in Kamen. Zu erfragen in der Geschäftsst. der A. B. Kamen, Markt 15.

Berufstätige, alleinst. Frau sucht für sofort **möbliertes, ruhiges, heizbares Zimmer.** Ang. 592 A. B. Unna.

Ehepaar sucht ab sofort oder später **leeres oder möbl. Zimmer.** Angeb. 588 A. B. Unna.

4-Zimmer-Wohnung in Lünen gegen gleiche in Unna oder Umgebung zu tauschen. Angeb. 591 A. B. Unna.

Gut erhalt. Chaiselongue od. Couch gesucht. Angeb. 216 A. B. Kamen, Markt 15.

Gebr. Küchenanrichte ohne Aufsatz, 2 m lang, abzugeben. Zu erfragen in der Geschäftsstelle der A. B. Kamen, Markt 15.

Tanzschule Käthe Lichte. Schülerkursus für höhere Lehranstalten in Unna beginnt Montag, 27. 9. 48, 17 Uhr, in der Sozietät. Abendkursus daselbst 20 Uhr.

Habe meine **Praxis für Beinleiden** von Iserlohnerstr. 15 nach **Kessebürener Weg 1** verlegt. Sprechzeit: Dienstag, Donnerstag u. Freitag von 9—16 Uhr. **Frau Luise Sander,** Heilpraktikerin.

Kraft-, Licht-, Elektroanlagen führt prompt u. preiswert aus: **Willi Heinz,** El.-Install.-Meister, Heeren-Werve, Wasserstraße 3.

Nehme Näh- u. Flickarbeiten an. Frau Krieger, Rünthe, Barbarastraße 32.

Arbeit in der Schweiz auch f. weibl. Personen. Vermittlungsbüroanschrift DM. 1.— Nicolai Lippstadt/W.

Schaukelstühlchen und Handwagen zu verkaufen. Zu erfragen in der Geschäftsstelle der A. B. Unna.

Gut erh. 350-DKW-Motorrad zu verkaufen. Zu erfragen in der Geschäftsst. der A. B. Unna.

Dbig. Klappdeckel-Uhr, g. Uhrwerk, u. einen dreifl. Messingleuchter zu verkaufen. Rottum 5.

Gebr. Küche, guten Zimmerofen und neues Spinnrad zu verkaufen. Nehme auch Küken in Zahlung. Zu erfragen in der Geschäftsstelle der A. B. Kamen, Markt 15.

Gut erh. Damen-Fahrrad zu kaufen gesucht. Unna-Königsborn, Friedrich-Ebert-Straße 104.

Gut erh. Damen-Wintermantel (dunkelblau Webpelz) Gr. 42, zu verkaufen. Angebote 596 A. B. Unna.

Triumph-Kleinschreibmaschine gegen Höchstangebot zu verkaufen. Angeb. 590 A. B. Unna.

Neue Couch und Waschmaschine geg. Radio zu tauschen oder zu verkaufen. Angeb. 594 A. B. Unna.

Ca. 6 Monate altes Ziegenlamm umständehalber für 30 DM. zu verkaufen. Angeb. 589 A. B. Unna.

TONHALLE UNNA.

„Die letzte Runde", ein hervorragender Film aus dem interessanten Milieu der Berufsboxer, der das packende Schicksal eines Meisterboxers und seines Schülers schildert. **„Kameraden im Ring — Rivalen in der Liebe".** In den Hauptrollen: Attila Hörbiger, Camilla Horn, Heinz Seidler, Ludwig Schmitz. Wochenschau: Welt im Film. Jugendliche ab 14 Jahren zugelassen. Die Anfangszeiten sind in den Schaukästen zu ersehen. **Besonderer Hinweis:** Freitag bis einschl. Sonntag Spätvorstellungen um 21.30 Uhr.

LICHTSPIELHAUS UNNA.

zeigt den Wien-Film **„So gefällst Du mir",** eine fröhliche Liebesgeschichte zwischen Stadt und Land, voller Witz und Komik, aber auch erfüllt von einem schönen und tieferen Sinn. Hauptdarsteller: Gusti Huber, Wolf Albach-Retty, Jane Tilden, Oskar Sima, Alfred Neugebauer. Wochenschau: Welt im Film. Anfangszeiten sind in den Schaukästen zu ersehen.

LICHTSPIELE HEEREN.

„Wiener Blut" nach Motiven der Operette von Johann Strauß. Mit Maria Holst, Willi Fritsch, Hans Moser, Theo Lingen. Ferner: Welt im Film.

Stenografenverein Westfalia Unna e. V. 1887. Bei genügender Teilnehmerzahl wird ab 1. Okt. 48 ein Lehrgang in der DEK. für Anfänger und Fortgeschrittene durchgeführt. Dauer 3 Monate. Anmeldungen können am 27. u. 28. d. Mts. in der Schule an der Mozartstraße von 18—19 Uhr vorgenommen werden.

Niederländer, wohnhaft in Unna und Umgebung, werden zu einer Besprechung eingeladen am Sonntag, 3. Oktober 1948, morgens 10 Uhr, im Kolpinghaus Unna, Klosterstr.